

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Hertig GmbH & Co. Recycling KG
Geschäftsführer Herr Hertig
Dorfanger 18
99444 Blankenhain

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Andrea Berkholz

Durchwahl:
Telefon 0361 573321842
Telefax 0361 573321848

andrea.berkholz@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Behandeln von gefährlichen Abfällen mit 10 oder mehr Tonnen pro Tag am Standort Meckfeld vom 01.11.2017/ 12.12.2017 zuletzt geändert am 19.02.2018

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.23-8711-30/17

Weimar, 05.06.2018

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 30/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Hertig GmbH & Co. Recycling KG, Dorfanger 18, 99444 Blankenhain erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen in eine

Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 26 t/d – Anlage nach Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

mit folgenden Nebenanlagen:

- [1] Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 25 t/d – **Anlage nach Nr. 8.11.2.4** des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- [2] Anlage, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t/d – **Anlage nach Nr. 8.4** des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

- [3] Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 45 t – **Anlage nach Nr. 8.12.1.2** des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- [4] Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 400 t – **Anlage nach Nr. 8.12.2** des Anhangs 1 der 4. BImSchV

am Standort Meckfeld/Blankenhain
in der Gemarkung Meckfeld
Flur 3
Flurstück-Nr. 114/1, 114/2, 114/5/4.

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin der Behandlung, zeitweiligen Lagerung und Sortierung (Recycling) von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

2. Umfang der Änderung

- Ausweitung der Betriebszeit der Kältemittelabsaugung und des Kühlgeräterecycling (BE 2+3) im Inneren der Produktionshalle auf den Nachtbetrieb

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Anlage arbeitet im Regelbetrieb 16 h/d in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Abweichend vom Regelfall werden die Betriebseinheiten BE 2 + 3 auch im Nachtzeitraum betrieben, wobei weiterhin keine Arbeit an Sonn- und Feiertagen stattfinden wird. Die in der Nacht durchgeführten Arbeiten beschränken sich auf den Innenraum der Produktionshalle.

An- und Abtransporte erfolgen zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr; darüber hinaus ist ein LKW –Verkehr von maximal zwei LKW-Transporten im Nachtzeitraum zulässig, jedoch nicht an den Tagen, an denen die Betriebseinheiten BE 2 + 3 im Nachtzeitraum betrieben werden.

3.2 Nach der Änderung ist die Anlage mit max. folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

- Anlage nach Nr. 8.11.2.1: 26 t/d Durchsatzkapazität gefährliche Abfälle
- Anlage nach Nr. 8.11.2.4: 25 t/d Durchsatzkapazität nicht gefährliche Abfälle
- Anlage nach Nr. 8.4: 50 t/d Sortierkapazität
- Anlage nach Nr. 8.12.1.2: 45 t Gesamtlagerkapazität gefährliche Abfälle
- Anlage nach Nr. 8.12.2: 400 t Gesamtlagerkapazität nicht gefährliche Abfälle

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Brandschutz und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.5 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Arbeiten im Nachtzeitraum mit Datum sowie Beginn und Ende der Arbeiten dokumentiert werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Während der Arbeiten im Nachtzeitraum sind die Tore der Produktionshalle, in der die Arbeiten durchgeführt werden, geschlossen zu halten.
 - Lärmschutz:

Die Nebenbestimmung III.2.5.2 des Bescheides 31/13 wird aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

- 2.2 An den Tagen, an denen der genehmigte Nachtbetrieb stattfindet, ist antragsgemäß der anlagenbedingte Transport- und Lieferverkehr im Nachtzeitraum unzulässig.
- 2.3 Während der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind keine Arbeiten außerhalb der Gebäude zulässig.
- 2.4 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:
- nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 45 dB(A)
- ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Hauses „Dorfanger 15“ in 99444 Meckfeld nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).
- 2.5 Beim Betrieb der wesentlich geänderten Anlage ist während der Nachtzeit eine Geräuschmessung durchzuführen.
- 2.6 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognosen erstellt hat.
- 2.7 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (LRA Weimarer Land) aufzustellen.
- 2.8 Der Messbericht ist v.g. Überwachungsbehörde unverzüglich sowohl digital als auch in Papierform zuzusenden.
3. Brandschutzrechtliche Erfordernisse:
- 3.1 Der bestehende Feuerwehrplan der Anlage ist entsprechend DIN 14095 zu aktualisieren. Spätestens zu Beginn der Aufnahme des Nachtbetriebs ist der aktualisierte Feuerwehrplan dem Bereich Vorbeugender Brandschutz, LRA Weimarer Land, Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst 2fach sowie als pdf-Dokument auf CD-ROM zu übermitteln.
- 3.2 Dem Anlagenpersonal ist das Absetzen von Notrufen durch entsprechende technische und/oder organisatorische Maßnahmen jederzeit zu ermöglichen.

Gründe

I.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Abfallanlage, die zuletzt mit Bescheid des LRA Weimarer Land B 31/13 am 20.12.2013 wesentlich geändert wurde. Durch die zwischenzeitliche Änderung der 4. BImSchV im Jahr 2015 und der damit verbundenen Neustrukturierung von Anlagentypen der Nr. 8.11 und 8.12 zur Abfallbehandlung und -lagerung ging die Zuständigkeit für die Zulassungsverfahren dieser Abfallbehandlungsanlage vom Landratsamt an das Landesverwaltungsamt über. In diesem Zusammenhang war eine Neueinstufung der Gesamtanlage erforderlich, da die alten Nummern der 4. BImSchV für die Anlage teilweise nicht mehr zutrafen.

Gleichzeitig wurde ein bestehendes Abfalllager für nicht gefährliche Abfälle mit einer Größe von 400 t Gesamtlagerkapazität, welches im Bescheid B 31/13 nicht namentlich erfasst war, jedoch gemäß der vorliegenden Unterlagen zum Bestand der Anlage gehört, nach Zustimmung durch die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (welche 2013 für die Erteilung der

Genehmigung B 13/31 zuständig war) in den Genehmigungsbescheid aufgenommen und damit eine offenbare Unrichtigkeit gemäß § 42 ThürVwVfG berichtigt.

Mit Datum vom 01.11.2017 beantragte die Fa. Hertig GmbH & Co. Recycling KG nunmehr die wesentliche Änderung der Anlage mit folgenden Maßnahmen:

- Ausweitung der Betriebszeit der Kältemittelabsaugung und des Kühlgeräterecycling (BE 2+3) im Inneren der Produktionshalle auf den Nachtbetrieb

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 30/17 am 04.01.2018 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420, SG 2 Lärmschutz
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Brand und Katastrophenschutzbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Erfurt

Die Gemeinde Blankenhain wurde von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten. Ein gemeindliches Einvernehmen aus bauplanungsrechtlicher Sicht war nicht erforderlich. Die Gemeinde Blankenhain stimmte mit Schreiben vom 01.02.2018 dem Vorhaben unter Auflagen zu.

Die Antragstellerin wurde am 16.05.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

1. **Zuständigkeit:**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. **Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:**

Einordnung der geänderten Anlage in die Nummern der 4. BImSchV und in Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und i.V.m. Nr. 8.11.2.1 (sowie 8.11.2.4, 8.4, 8.12.1.2, 8.12.2) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 8.11.2.1 G,E des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (Stand: August 2006).

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die nicht dem UVPG unterliegt.

Einordnung in die Verfahrensart:

Auf Antrag des Betreibers wurde in Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort liegt im Innenbereich der Gemeinde Blankenhain, es liegt kein B-Plan i.S.d. BauGB vor. Da es zu keinen baulichen Maßnahmen kommt, ist somit kein gemeindliches Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderlich. Auch kann es durch das beantragte Vorhaben nicht zu Abweichungen hinsichtlich Festsetzungen eines entsprechenden B-Plans kommen, welche seitens der Gemeinde zustimmungspflichtig wären (§ 31 BauGB). Der Gemeinde Blankenhain wurde dennoch Gelegenheit gegeben, sich zu dem beantragten Vorhaben zu äußern. Die Stellungnahme wurde bei der Genehmigung der wesentlichen Änderung beachtet, Nebenbestimmungen wurden, sofern sie im Zusammenhang mit dem Vorhaben in Verbindung stehen, in den Bescheid aufgenommen.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Nach Art. 22 Abs. 2 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) ist für die relevanten gefährlichen Stoffe ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen (*Umsetzung in nationales Recht durch Änderung BImSchG v. 8. April 2013 und Änderung 4. und 9. BImSchV vom 2. Mai 2013; zum 2. Mai 2013 in Kraft getreten*).

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben vom Grundsatz her die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigelegt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass die in der Anlage gehandhabten Stoffe und Gemische aufgrund ihres Einsatzes und ihrer Lagerung in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht dazu geeignet sind, eine Boden- und/oder Grundwasserverschmutzung hervorzurufen. Eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers ist somit auszuschließen. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.3 und 1.5 dienen der Überwachung der Anlage durch das zuständige Landratsamt. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.4) sind nach § 18 Abs.1 Nr.1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für die Inbetriebnahme 1 Jahr. Gemäß Antragsunterlagen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme „sobald wie möglich“ vorgesehen. Daher ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs.1 Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm, als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Auflagen 2.2 und 2.3 ergeben sich aus dem Antrag und wurden dementsprechend antragsgemäß formuliert.

Der festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich aus der zum Antrag gehörigen gutachterlichen Stellungnahme der Fa. deBAKOM GmbH.

Die Geräusche der o.g. Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist in der v. g. Beurteilungszeit die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Die weiteren Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 0,- € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.1 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 3 % dieses Betrags, mindestens jedoch 500,- € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von **500,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117

Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334183094348** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Andrea Berkholz

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1:

Verzeichnis der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen:

1.	Antrag	
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
	Formblatt 1.1 und 1.2 mit Beiblatt	(3 Blatt)
	Selbstverpflichtung vom 12.07.2017	(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	(20 Blatt)
2.2	Fließschema	(1 Blatt)
	Abfalltabelle	(1 Blatt)
	Formblatt 2.1	(4 Blatt)
	Formblatt 2.2	(3 Blatt)
	Formblatt 2.2a	(1 Blatt)
	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Angaben zu Emissionen	Formblatt 2.5 – 2.7 (3 Blatt)
	Angaben zu Lärm-Emissionen	Formblatt 2.8 – 2.9 (2 Blatt)
	Formblatt 2.10, 2.10a und 2.10b	(3 Blatt)
	Formblatt 2.11, 2.12	(2 Blatt)
	Erklärung zur Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.3	Topographische Karte (Geoproxy Kartenauszug)	(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte (Geoproxy Kartenauszug)	(1 Blatt)
	Lageplan	(1 Blatt)
	Grundrissplan 1. OG	(1 Blatt)
	Formblatt 2.13, 2.14	(2 Blatt)
2.4	Formblätter 2.15 bis 2.17	(3 Blatt)
2.5	Formblätter 2.18 bis 2.21/3	(8 Blatt)
2.6	Formblätter 2.22/1 bis 2.22/3	(3 Blatt)
3.	Ausarbeitung zur Notwendigkeit AZB	(11 Blatt)
	Gutachterliche Stellungnahme der Fa. deBAKOM Nr. 061701	
	Zum gelegentlichen Nachtbetrieb vom 12.06.17	(10 Blatt)

Anlage 2:

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Weimarer Land
 - Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde,
 - Amt für Brand-/ Katastrophenschutz als untere Brandschutzbehörde

- In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Erfurt
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
 4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
 5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
 6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
 7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
 8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
 9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
 10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
 11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
 12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das unter Hinweis 2 genannte zuständige Landratsamt.

13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem zuständigen Landratsamt als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt abzustimmen.
19. Die Außenfläche auf dem Flurstück 114/5, welche bisher in der Genehmigung B 31/13 nicht als Lagerfläche ausgewiesen war, welche aber als Umschlagfläche für Geräte genutzt wird, ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsantrags und damit auch nicht des Genehmigungsbescheides. Entsprechend dem Schreiben der Antragstellerin vom 19.02.2018 soll diese Fläche zunächst (*wie in der IED-Anlagenüberwachung festgelegt*) beräumt werden, um im Anschluss daran eine vollständige Befestigung vorzunehmen. Die Befestigung und weitere Verwendung bedarf eines neuen Zulassungsverfahrens durch die zuständige Behörde.